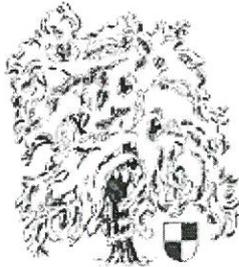


**KANTON THURGAU
GEMEINDE BRAUNAU**



**TARIFORDNUNG
WERKE**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen

am: 12.03.2004

Der Gemeindeammann

Jörg Cadisch

Die Gemeindeschreiberin

Margrit Weber

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

rückwirkend per: 01.01.2004 (bzw. 1.10.2003)

Tarifordnung Politische Gemeinde Braunau

Inhaltsverzeichnis

1	Elektrizitätsversorgung	2
1.1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.2	Grundgebühr.....	2
1.3	Mengengebühr.....	2
1.4	Baustromtarif und provisorische Anschlüsse.....	2
1.5	Inkrafttreten	2
1.6	Änderungen	2
1.7	Beschluss	2
2	Wasserversorgung	3
2.1	Allgemeine Bestimmungen	3
2.2	Grundgebühr.....	3
2.3	Mengengebühr.....	3
2.4	Pauschalen.....	3
2.5	Fixe Bezugsmenge	3
2.6	Inkrafttreten	3
2.7	Änderungen	3
2.8	Beschluss	3
3	Abwasserentsorgung	4
3.1	Allgemeine Bestimmungen	4
3.2	Grundgebühr.....	4
3.3	Mengengebühr.....	4
3.4	Abweichungen im Tarif	4
3.5	Inkrafttreten	4
3.6	Änderungen	4
3.7	Beschluss	4
4	Abfallentsorgung	5
4.1	Allgemeine Bestimmungen	5
4.2	Gebühren wöchentliche Sammlungen	5
4.3	Grundgebühr Separatsammlungen	5
4.4	Inkrafttreten	5
4.5	Änderungen	5
4.6	Beschluss	5

1 Elektrizitätsversorgung

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

- a) Auf Grund der Beitrags- und Gebührenordnung und des Reglements des Technischen Werkes Elektrizität der Gemeinde Braunau erlässt die Politische Gemeinde Braunau die nachfolgenden Bestimmungen und Tarife.
- b) Die Niedertarifzeit dauert von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und vom Freitag 20.00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr.
- c) Die Sperrzeiten für Waschmaschinen, Elektro-Boiler und – Heizungen werden auf Grund von Spitzenbelastungen festgelegt.
- d) Waschmaschinen sind zusätzlich täglich von 18:30 bis 19:30 Uhr gesperrt.
- e) Die Tarife gelten für das ganze Kalenderjahr.
- f) Das Werk behält sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist er während der Hochtarifzeit grösser als 43 % des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges, so wird der Mehrverbrauch verrechnet.
- g) Alle Preise für Bezug von elektrischer Energie gelten exkl. MWSt

1.2 Grundgebühr

Grundgebühr Grundgebühr pro Monat und Zähler Fr. 15.00

1.3 Mengengebühr

Mengengebühr

	Hochtarif	Niedertarif
a) Netzbenutzung pro kWh	Rp. 13.50	Rp. 10.50
b) Gesetzliche Abgaben pro kWh	Rp. 1.90	Rp. 1.90
c) Energiepreis/pro kWh	<u>Rp. 4.80</u>	<u>Rp. 3.80</u>
Total pro kWh	Rp. 20.20	Rp. 16.20

1.4 Baustromtarif und provisorische Anschlüsse

Baustromtarif und provisorische Abschlüsse

Für alle provisorischen Anschlüsse wie Baustellen, Festanlagen usw.

a) Netzbenutzung pro kWh	Rp. 32.00
b) Gesetzliche Abgaben pro kWh	Rp. 1.90
c) Energiepreis/Strom pro kWh	<u>Rp. 7.50</u>
Total pro kWh	Rp. 41.40

1.5 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Die Tarife für die Elektrizität werden durch den Gemeinderat festgelegt und auf einen durch den Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

1.6 Änderungen

Änderungen

Der Gemeinderat kann jederzeit eine Änderung der Tarife vornehmen. Die Tarife werden durch die Werkkommission dem Gemeinderat vorgeschlagen und durch den Gemeinderat genehmigt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung.

1.7 Beschluss

Beschluss

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Braunau beschlossen am 15.12.2003, von der Gemeindeversammlung bestätigt: 12.03.2004.
Tarifänderungen GR jährlich, letztmals 05.09.2016 per 01.01.2017

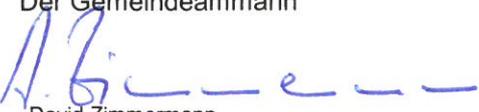
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin


David Zimmermann


Fabienne Buser

2 Wasserversorgung

	2.1 Allgemeine Bestimmungen	
Allgemeine Bestimmungen	Aufgrund der Beitrags- und Gebührenordnung und des Reglements des Technischen Werkes Wasser der Gemeinde Braunau erlässt die Politische Gemeinde Braunau die nachfolgenden Bestimmungen und Tarife.	
	2.2 Grundgebühr	
Grundgebühr	Grundgebühr pro Monat und Anschluss	Fr. 15.00
	2.3 Mengengebühr	
Mengengebühr	Wasserverbrauch pro m ³ :	
	a) Direktbezüger (ohne vertragliche Partner des Werkes Braunau)	Fr. 1.20
	b) Vertragliche Partner	Fr. 0.49
	2.4 Pauschalen	
Pauschalen	a) Bauwasser pauschal pro EFH	Fr. 75.00
	b) Bauwasser pauschal MFH, 1. Einheit	Fr. 75.00
	c) Bauwasser pauschal MFH, weitere Einheiten	Fr. 45.00
	d) Bezug ab Hydrant ohne Uhr /Meldung, Minimum	Fr. 75.00
	2.5 Fixe Bezugsmenge	
Fixe Bezugsmenge	Fixe Bezugsmenge pro m ³ , unabhängig von Zählern: Ansätze siehe Mengengebühr	gemäss 2.3
	2.6 Inkrafttreten	
Inkrafttreten	Die Tarife für das Wasser werden durch den Gemeinderat festgelegt und auf einen durch den Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt.	
	2.7 Änderungen	
Änderungen	Der Gemeinderat kann jederzeit eine Änderung der Tarife vornehmen. Die Tarife werden durch die Werkkommission dem Gemeinderat vorgeschlagen und durch den Gemeinderat genehmigt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung.	
	2.8 Beschluss	
Beschluss	Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Braunau beschlossen am 15.12.2003, von der Gemeindeversammlung bestätigt:12.03.2004. Tarifänderung am 16.01.2006 gültig ab 01.04.2006 Tarifänderung am 20.04.2009/18.08.2009 gültig ab 01.04.2009	
	Der Gemeindeammann	Die Gemeindeschreiberin
		
	David Zimmermann	Margrit Weber

3 Abwasserentsorgung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Aufgrund der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Braunau erlässt die Politische Gemeinde Braunau die nachfolgenden Bestimmungen und Tarife.

3.2 Grundgebühr

Grundgebühr

pro m² massgebende Grundstücksfläche und Jahr Fr. 0.40
(im Halbjahr: pro m² Grundstücksfläche: Fr. 0.20)

Die Grundstücksfläche wird zudem multipliziert mit dem von der Zonenart abhängigen GEP-Abflusskoeffizienten:

Wohnzone W2	0.25
Dorfzone Do	0.35
Zone öff. Bauten Oe	0.30
Wohn- und Gewerbezone WG	0.35
Weilerzone We	0.10
Landwirtschaftszone Lw	0.10

3.3 Mengengebühr

Mengengebühr

pro m³ Frischwasserverbrauch Fr. 1.40

3.4 Abweichungen im Tarif

Abweichungen im Tarif

Wo die festgesetzten Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission den Verhältnissen angemessene Verfügungen.

3.5 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Die Tarife für das Abwasser werden durch den Gemeinderat festgelegt und auf einen durch den Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

3.6 Änderungen

Änderungen

Der Gemeinderat kann jederzeit eine Änderung der Tarife vornehmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung.

3.7 Beschluss

Beschluss

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Braunau beschlossen am 15.12.2003.

Von der Gemeindeversammlung bestätigt am 12.03.2004.

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

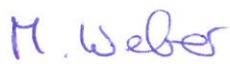


Jörg Cadisch



Margrit Weber

4 Abfallentsorgung

Allgemeine Bestimmungen	<p>4.1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Aufgrund des Abfallreglements der Gemeinde Braunau erlässt die Politische Gemeinde Braunau die nachfolgenden Bestimmungen und Tarife.</p> <p>Das Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher oder industrieller Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund oder Kanton gelten.</p> <p>Grundsätzlich ist der Verursacher solcher Abfälle verpflichtet, diese auf seine Kosten zu bewirtschaften</p>						
Gebühren wöchentliche Sammlungen	<p>4.2 Gebühren wöchentliche Sammlungen</p> <p>Es gelten die jeweils gültigen Tarife des Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB).</p>						
Grundgebühr Separatsammlungen	<p>4.3 Grundgebühr Separatsammlungen</p> <p>Für die nicht durch die ZAB-Gebühren abgedeckten Kosten wird eine Jahresgebühr erhoben:</p> <table><tr><td>a) Einpersonenhaushalt</td><td>Fr. 30.00</td></tr><tr><td>b) Mehrpersonenhaushalt</td><td>Fr. 40.00</td></tr><tr><td>c) Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, Schulen usw. (aufgehoben ab 01.01.2012)</td><td>-</td></tr></table> <p>(im Halbjahr: Hälfte der obigen Ansätze)</p>	a) Einpersonenhaushalt	Fr. 30.00	b) Mehrpersonenhaushalt	Fr. 40.00	c) Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, Schulen usw. (aufgehoben ab 01.01.2012)	-
a) Einpersonenhaushalt	Fr. 30.00						
b) Mehrpersonenhaushalt	Fr. 40.00						
c) Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, Schulen usw. (aufgehoben ab 01.01.2012)	-						
Inkrafttreten	<p>4.4 Inkrafttreten</p> <p>Die Tarife für die Abfallentsorgung werden durch den Gemeinderat festgelegt und auf einen durch den Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt.</p>						
Änderungen	<p>4.5 Änderungen</p> <p>Änderungen der Tarife für die Abfallentsorgung können vom Gemeinderat jederzeit vorgenommen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung.</p>						
Beschluss	<p>4.6 Beschluss</p> <p>Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Braunau beschlossen am 15.12.2003.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30.11.1998.</p> <p>Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am 21.12.1998.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung bestätigt am 12.03.2004.</p> <p>Tarifänderung am 05.09.2011 gültig ab 01.01.2012</p> <p>Der Gemeindeammann</p> <p>Die Gemeindeschreiberin</p> <p> David Zimmermann</p> <p> Margrit Weber</p>						